

Amtliche Bekanntmachungen

Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf

1. Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf zur Regelung der Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit

Auf Grund von § 4 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 09.10.2012 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf zur Regelung der Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Änderungsgegenstand

Der § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

Entschädigung der Stadtratsmitglieder

Die Absätze (2) bis (4) behalten ihre Gültigkeit.

Im Absatz (1) wird der Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut ergänzt:


- e) ein Sitzungsgeld in Höhe von 8,00 Euro/h, wenn sie durch den Oberbürgermeister zu außerordentlichen Beratungen, Absprachen zu Entscheidungsfindungen oder Aussprachen eingeladen werden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf zur Regelung der Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brand-Erbisdorf, 10.10.2012



Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister



Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist;
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brand-Erbisdorf, den 10. Oktober 2012



Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister



Hinweise nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein